

SATZUNG

der Stadt Ratzeburg über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee“ für den in Aufstellung befindlichen gebietsgleichen Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee"

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ratzeburg hat am 17.02.2014 den Aufstellungsbeschluss auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), in zuletzt geänderter Fassung, für das Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee“ für den Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee" gefasst. Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in zuletzt geänderter Fassung, nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.03.2014 folgende Satzung über die Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen gebietsgleichen Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee" erlassen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplanes im Sinne der §§ 8 ff. des Baugesetzbuches für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet „südlich Schweriner Straße, westlich der Stadtgrenze“ ist in der dieser Satzung beigefügten Plankarte durch entsprechende Umrandung gekennzeichnet. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

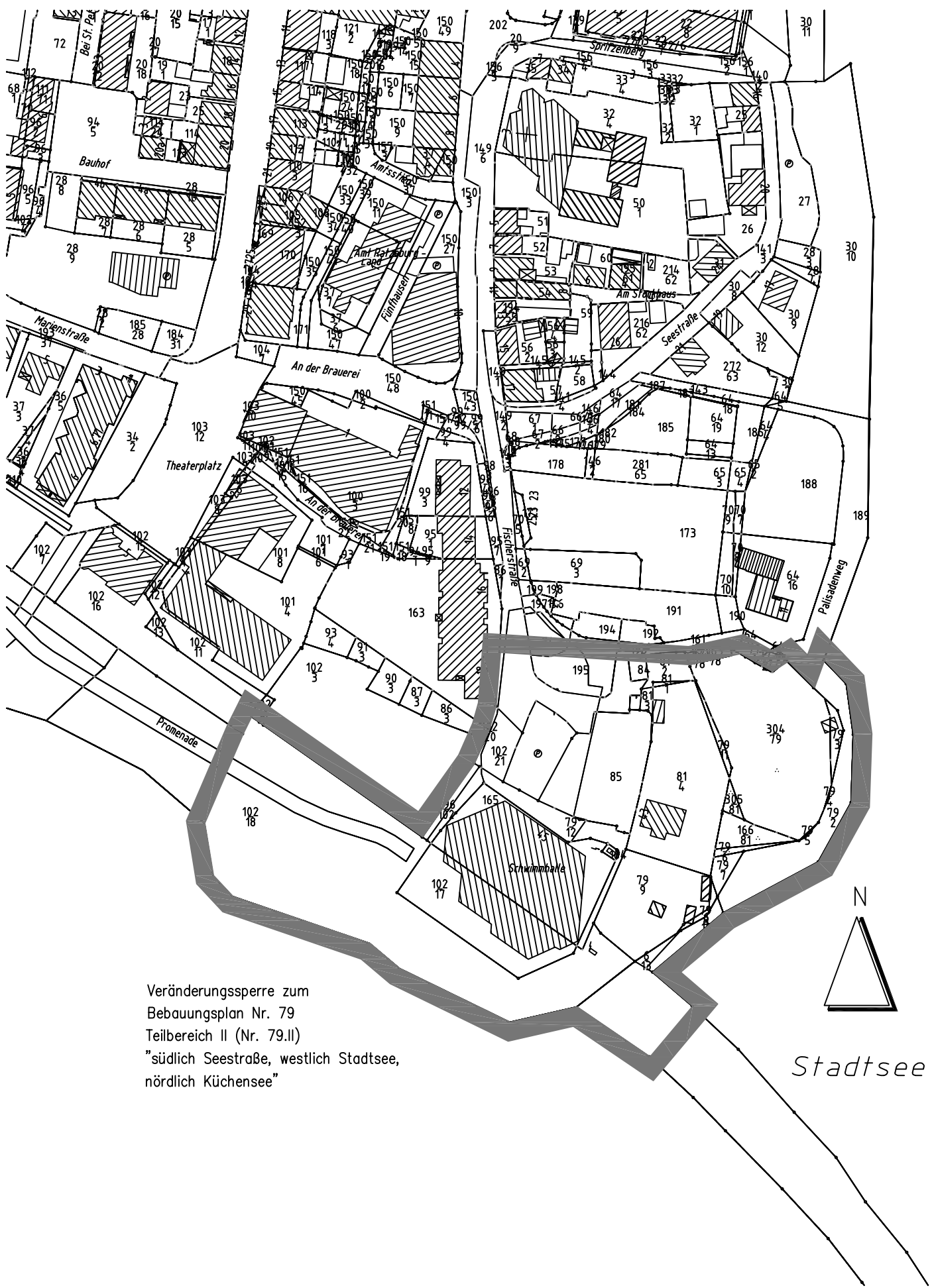
Diese Satzung tritt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zwei Jahre nach Wirksamwerden der Bekanntmachung außer Kraft.

Ratzeburg, 18. März 2014

Stadt Ratzeburg

Siegel

gez. Voß
Bürgermeister



Veränderungssperre zum
 Bebauungsplan Nr. 79
 Teilbereich II (Nr. 79.II)
 "südlich Seestraße, westlich Stadtsee,
 nördlich Küchensee"

Stadtsee